

Poolbefüllungsrichtlinie der Gemeinde Mitterskirchen



- Das Befüllen der privaten Pools und Schwimmbäder darf nur noch über die eigene Hauswasserleitung und somit den eigenen Hauswasserzähler erfolgen. Eine Wasserentnahme zu diesem Zweck aus den Hydranten ist verboten.
- Ein Nachlass der Kanalgebühren auf die zur Befüllung eines privaten Schwimmbades oder ähnliche benötigte Wassermengen kann nicht mehr gewährt werden.
- Der Wasserwart der Gemeinde ist spätestens 2 Tage vor dem Beginn der Befüllung unter 0151/59 48 37 92 oder 08725/966 77 00 über die geplante Maßnahme zu unterrichten.

Stand März 2021

Gemeinde Mitterskirchen
Hofmarkstr. 17
84335 Mitterskirchen

